

Ergänzende Werkvertragsbestimmungen



Cteam Energietechnik GmbH

Bereich:	EK
Version:	B
Stand:	13.06.2022

Inhalt

1. Geltungsbereich	3
2. Allgemeine Bestimmungen	3
3. Arbeitsverantwortliche, Personal, Qualifikationen und Unterweisungen	4
4. Gefährdungsbeurteilung, Anweisungen und Nachweise, SiGe-Plan	5
5. Arbeitsmittel (Maschinen/Werkzeug/Arbeitsmaterial) und Fahrzeuge	6
6. Persönliche Schutzausrüstung	6
7. Allgemeine Baustellensicherheit	6
8. Notfallmanagement	7
9. Umweltschutz	7
10. Qualitätssicherung	8
11. Arbeitszeiten	8
12. Ausländerbeschäftigung und Entsendungen	8
13. Rechnungslegung	10
14. Sonstiges	10
15. Anhang 1 - Checkliste zu Werkvertragsbestimmungen	11
16. Anhang 2 - Beauftragung Arbeitsverantwortlicher u. Notfallkontakte	12

Ergänzende Werkvertragsbestimmungen

Diese Bestimmungen ergänzen unsere Bestellung bzw. Werkvertrag um Vorgaben und Hinweise des Auftraggebers (AG) zur **Qualitätssicherung** sowie zum **Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (QSE)** und ferner in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen des **Gesetzes gegen Lohn- und Sozialdumping (LSD-BG)** sowie des **Ausländerbeschäftigungsgesetzes** – AuslBG.

Die für die Cteam Energietechnik GmbH (AG) tätigen Auftragnehmer (AN) sind selbständig für die Einhaltung der im Zusammenhang mit ihren Gewerken geltenden gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die Anforderungen hinsichtlich der Bedingungen und Erfordernisse bei Nachunternehmerleistungen mit z.B. folgenden Aufgaben:
 - Demontage und Entsorgungsarbeiten
 - Errichtung von Kabeltragsystemen
 - Kabelverlegearbeiten
 - Montage, Inbetriebnahme und Reparatur von elektr. Anlagen
 - Montage von Stahlkonstruktionen
 - Bauleistungen (Erd-, Tief- und Hochbau)
 - Gerüstbau
 - Arbeiten mit Kran- und Hubarbeitsbühnen (Anmietung von Kran mit Personal)
- 1.2. Diese ergänzenden Werkvertragsbestimmungen sind nach Standort der zu erbringenden Leistung (Arbeitsstelle), in Österreich oder Deutschland mit den dafür gültigen Gesetzen, Normen und sonstigen Vorschriften umzusetzen. In den einzelnen Punkten werden die österreichischen Bestimmungen zuerst aufgeführt und nachfolgend die vergleichbaren deutschen beispielhaft abgebildet.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Der AN verpflichtet sich bei der Erfüllung seines Vertrags zur Einhaltung aller in diesem Zusammenhang stehender Gesetze, Normen und Richtlinien. Dabei sind insbesondere die aktuell geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen (berufsgenossenschaftlichen Vorschriften, Regeln und Informationen) sowie das staatliche Umwelt- und Arbeitsschutzrecht zu beachten.
- 2.2. Darüber hinaus gelten die Vorgaben des AG, die kundenspezifischen Anforderungen des Endkunden (z.B. Anlagenbetreiber) sowie bestehende Auflagen von amtlichen Behörden oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Institutionen. Bei Überschneidungen gelten die höherwertigen Vorgaben. Der AN hat sich unmittelbar vor Auftragsbeginn nochmals über die aktuell geltenden Vorgaben kundig zu machen.
- 2.3. Mit Annahme des Auftrages erklärt der AN über sämtliche - für die Auftragsdurchführung erforderlichen - gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Genehmigungen bzw. deren Entzug oder Verfall, aus welchem Titel auch immer, ist der AN verpflichtet den AG unverzüglich zu informieren. Der AG ist berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den AN auf volle Genugtuung in Anspruch zu nehmen.

Ergänzende Werkvertragsbestimmungen

Der AN hat bei grenzüberschreitenden Aufträgen zu beachten, dass die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen eines reglementierten (AT) oder handwerklichen (DE) Gewerbes außerhalb des Niederlassungslandes nur nach erfolgter Meldung beim BMDW (AT) oder der Handwerkskammer (DE) und darauffolgender positiver Antwort erfolgen darf.

- 2.4. Die Weitergabe von Teil- bzw. Gesamtleistungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des AG zulässig.
Der AN haftet für die an den Dritten weitergegebene Leistung uneingeschränkt wie für sein eigenes Handeln.

3. Arbeitsverantwortliche, Personal, Qualifikationen und Unterweisungen

- 3.1. Der AN hat dem AG vor Aufnahme der Tätigkeiten alle zum Einsatz vorgesehenen Mitarbeiter schriftlich zu benennen. Dies gilt auch, wenn während der Auftragsabwicklung ein Mitarbeiterwechsel notwendig wird. Dabei sind erforderliche Qualifikationen (z.B. Elektrofachkraft, EuP) Benennungen und Beauftragungen (z.B. Arbeitsverantwortlicher, Ersthelfer, Sicherheitsfachkraft,...) sowie relevante Funktionen (z.B. Bau-/ Projektleiter etc.) anzugeben.
- 3.2. Der AN benennt einen Arbeitsverantwortlichen und überträgt diesem die Verantwortung für die Einhaltung der umwelt-, arbeitsschutz- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen an der Arbeitsstelle sowie die Rolle der Aufsichtsperson gem. BauV. Der Arbeitsverantwortliche muss weisungsbefugt und an der Arbeitsstelle anwesend sein, sowie die deutsche Sprache ausreichend sicher beherrschen.
Als Arbeitsverantwortlicher/Aufsichtsperson ist nur geeignet, wer
- die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Erfahrungen in allen Fragen besitzt, die mit den in Betracht kommenden Arbeiten vom Standpunkt der Sicherheit zusammenhängen,
 - Kenntnisse über die in Betracht kommenden Arbeitnehmerschutzvorschriften besitzt
 - und Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben bietet.
- 3.3. Die Anzahl der Ersthelfer ergibt sich aus der AStV, ASchG, BauV oder DGUV Vorschrift 1. Es muss wenigstens ein als Ersthelfer ausgebildeter Mitarbeiter an jeder Arbeitsstelle anwesend sein. Bei größeren Baustellen müssen mindestens 10% aller Mitarbeiter als Ersthelfer ausgebildet sein.
- 3.4. Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen nach ÖVE EN 50110, DGUV Vorschrift 3 bzw. DIN VDE 0105 müssen zwingend unter Aufsicht einer Elektrofachkraft – das kann auch ein Mitarbeiter des AG sein – ausgeführt werden.
Das vom AN eingesetzte Personal muss den Anforderungen, die sich für die jeweilige Aufgabe aus den gesetzlichen Bestimmungen oder den Auflagen des Bauherrn ergeben, entsprechen (z.B. zumindest EuP).
- 3.5. Der AN erbringt seine Leistungen mit eigenem, fachkundigem Personal, die über die jeweiligen Eignungsnachweise (z.B. Lehrabschlussprüfung, Untersuchungen nach G41 bei Arbeiten mit Absturzgefahr oder nach G25 bei Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten) verfügen und die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge erhalten haben. Die Mitarbeiter müssen für ihre Aufgaben und Funktionen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, sowie die dazu notwendigen Qualifikationen vorweisen können. Sie beginnen ihre Arbeiten nur nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Arbeitsverantwortlichen.

Ergänzende Werkvertragsbestimmungen

- 3.6. Die beauftragten Mitarbeiter müssen die möglichen Gefahren und die dazu festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung bzw. -minimierung kennen. Dabei sind auch Gefährdungen aufgrund von situationsbedingten Veränderungen zu beachten. Der AN muss jederzeit die von ihm durchgeführten Unterweisungen nachweisen können. Dabei sind neben den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen auch die Vorgaben des AG zu beachten. Das bedeutet, dass neben den mindestens jährlich durchgeführten Sicherheitsunterweisungen zusätzlich, baustellenbezogene Unterweisungen nach Erfordernis (vor Aufnahme der Tätigkeit, Einsatz neuer Mitarbeiter, neue Arbeitsverfahren oder Stoffe,) durchzuführen sind.
Die vom Baustellenkoordinator (AT), SiGeKo (DE) oder Mitarbeitern des Bauherrn durchgeführten Allgemeinen Unterweisungen betreffend der Auflagen des SiGE Plans und der Baustellenordnung ersetzen nicht die Unterweisung der Arbeitnehmer des AN in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz und Aufgabenbereich an der Arbeitsstelle.
- 3.7. Die Mitarbeiter des AN und möglicher Nachunternehmer müssen in der Lage sein, die entsprechenden Sicherheitsanweisungen und die dazugehörigen Dokumente zu verstehen. Darüber hinaus muss die Kommunikation mit den Mitarbeitern auf der Baustelle jederzeit gewährleistet sein.

4. Gefährdungsbeurteilung, Anweisungen und Nachweise, SiGe-Plan

- 4.1. Für die Arbeitssicherheit und Verkehrssicherung ist der AN in seinem Arbeitsbereich allein verantwortlich. Vor Beginn der Leistungserbringung muss der AN die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes treffen. Die Gefährdungsbeurteilung muss nach ASchG, AM-VO, BauVo, BauKG, ArbSchG, DGUV Vorschrift 1, BetrSichV, GefStoff sowie ggf. weiterführender Vorschriften ausreichend dargestellt sein.
Sind auf einer Baustelle die Bedingungen nach Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG bzw. Baustellenverordnung gegeben, so ist der AN ferner verpflichtet, vom AG den vom Bauherrn erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) inkl. Baustellenordnung auf Basis BauKG bzw. der RAB 31 einzufordern.
Die Auflagen aus SiGe-Plan und Baustellenordnung sind zu beachten und einzuhalten.

Den Anordnungen und Weisungen des vom Bauherrn benannten Baustellen- bzw. Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators (SiGeKo) ist Folge zu leisten.

Die Gefährdungsbeurteilung bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan sind auf der Baustelle bzw. an der Arbeitsstelle vorzuhalten. Die Dokumente sind bei neuen Erkenntnissen, sowie während des Bauablaufs fortlaufend zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Über vorgenommene Änderungen ist der AG unaufgefordert und zeitnah zu informieren.
- 4.2. Die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Dokumente sind dem AG auf Anfrage zuzusenden und auf der Baustelle vorzuhalten. Hierzu gehören z.B. Gefährdungsbeurteilungen, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, Verfahrensbeschreibungen, Arbeits- und Betriebsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter, Zulassungen und Genehmigungen, Qualifikationsnachweise, Sicherheitspässe, Prüfnachweise und Notfallpläne.

5. Arbeitsmittel (Maschinen/Werkzeug/Arbeitsmaterial) und Fahrzeuge

- 5.1. Die vom AN eingesetzten Arbeitsmittel und Fahrzeuge müssen nach Arbeitsmittel- bzw. Betriebssicherheitsverordnung in einem ordnungsgemäßen, geprüften und arbeitssicheren Zustand sein. Hierüber ist auf der Baustelle auf Verlangen des AG der Nachweis zu erbringen. Beim Verlassen der Baustelle sind die Arbeitsmittel unter Verschluss zu bringen oder anderweitig so zu sichern, dass hiervon kein Sach-, Personen- oder Umweltschaden ausgehen kann.
- 5.2. Der AN garantiert die Qualität eigener Materialien. Bereitgestelltes Material wird vom AN umgehend auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Transportschäden geprüft und eventuelle Mängel sofort geltend gemacht. Der AN gewährleistet eine fachgerechte und sichere Lagerung.

6. Persönliche Schutzausrüstung

- 6.1. Die zur Durchführung der Arbeiten erforderliche und geeignete Schutzausrüstung ist durch den AN zur Verfügung zu stellen. Die Schutzausrüstung muss entsprechend den Gebrauchsbedingungen regelmäßig überprüft, gewartet und bei Bedarf ausgetauscht werden. Der AN hat darauf zu achten, dass diese von den Mitarbeitern bestimmungsgemäß und während der durchzuführenden Arbeiten dauerhaft getragen werden.
- 6.2. Auf allen Baustellen/Arbeitsstellen besteht grundsätzlich die Tragepflicht für Helm und Sicherheitsschuhe. Maßnahmen hinsichtlich Absturzsicherungen sind ab einer möglichen Fallhöhe von 1 Meter zwingend vorzunehmen.

7. Allgemeine Baustellensicherheit

- 7.1. Montage- und Baustellen sind vorschriftsmäßig abzusichern und zu kennzeichnen. Dabei sind die von der Montage- und Baustelle ausgehenden Gefahren und dessen Umfeld zu berücksichtigen. Besondere Gefahrenbereiche sind zusätzlich zu sichern und eindeutig kenntlich zu machen (z.B. unter Spannung befindliche Anlagenteile, Bodenöffnungen).
- 7.2. Die Baustelle ist - auch vorübergehend - nur in einem abgesicherten und aufgeräumten Zustand zu verlassen. Baugruben sind so abzuböscheln oder zu verbauen, dass hieraus keine Gefahr für Mensch und Umwelt entstehen kann. Baumaterialien sind ordnungsgemäß zu lagern und ebenfalls so abzusichern, dass hiervon keine zusätzlichen Gefahren ausgehen können. Ggf. ist ein mobiler Bauzaun zu errichten, Flatterband ist ungeeignet. Baumaschinen sind gegen unbefugte Inbetriebnahme zu sichern (Zündschlüssel abziehen, versperren).
- 7.3. Grundsätzlich ist der AN für eine, den Vorgaben der Bauarbeiterschutzverordnung bzw. Arbeitsstättenrichtlinie entsprechende, auf die Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter bemessene Baustelleinrichtung selbstständig verantwortlich. Es sind ausreichend sanitäre Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und entsprechend sauber zu halten.
- 7.4. Die Aufnahme der Arbeit im alkoholisierten oder berauschten Zustand sowie der Genuss von Alkohol oder anderen berauschedenden Mitteln während der Arbeits- und Pausenzeiten ist verboten.

- 7.5. Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitnehmerschutzbestimmungen bzw. berufsgenossenschaftlichen Vorgaben sowie der Vorgaben des AG und des Bauherrn sind bei den auszuführenden Arbeiten durch den AN in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und zu protokollieren. Darüber hinaus können auch durch den AG Überprüfungen stattfinden. Zuwiderhandlungen gegen relevante Bestimmungen können Vertragsstrafen oder den sofortigen Verweis von der Baustelle zur Folge haben. Die damit verbundenen Folgen trägt der AN.

8. Notfallmanagement

- 8.1. Der AN legt in Abstimmung mit dem AG die Maßnahmen zur Ersten Hilfe und zur Rettung bei Unfällen fest und hält dazu erforderliches Erste-Hilfe-Material sowie ggf. zusätzliche Notfallausrüstungen in ausreichender und geeigneter Form vor (ASchG, DGUV Information 204-006 „Anleitung zur Erste Hilfe“).
- 8.2. Alle relevanten Informationen und Kontakte für mögliche Notfallsituationen einschließlich Standortkoordinaten, Rettungspunkte, Notrufnummern, Meldekette, etc. sind in Abstimmung mit dem AG und Bauherrn zu dokumentieren und für die auf der Baustelle befindlichen Personen frei zugänglich zur Verfügung zu stellen (Notfall- oder Rettungsplan).
- 8.3. Unfälle, Beinaheunfälle, Störungen und Ereignisse, die Einfluss auf die Sicherheit, Umwelt oder Qualität haben bzw. haben könnten, sind unaufgefordert zu dokumentieren und dem Bauleiter/Projektleiter des AG umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Arbeitstages schriftlich zu melden. Das gilt insbesondere für alle Verletzungen, jeglicher Sachschaden oder Qualitätsmangel sowie jeder relevante Beinaheunfall. Es gilt die Meldeordnung des AG, ggf. auch die des Bauherrn.

9. Umweltschutz

- 9.1. Der AN ist bei der Erbringung seiner Leistungen verpflichtet, alle Maßnahmen zum Schutz von Mensch, Natur und Umwelt zu beachten. Hierzu gehören zum Beispiel die in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen für Natur- und Landschaftsschutz, Immissionsschutz, Boden- und Gewässerschutz, Gefahrstoff- und Gefahrgut- sowie dem Abfallrecht getroffenen Regelungen. Darüber hinaus hat der AN auch die Vorgaben bzgl. des Umweltschutzes des AG zu befolgen. Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass bei den auszuführenden Arbeiten Flurschäden sowie sonstige Umweltbelastungen so gering wie möglich gehalten werden. Der AG wird hieraus entstehende (vermeidbare) Folgekosten beim AN nachträglich einfordern.
- 9.2. Gefahrstoffe dürfen nur in geeigneten und nach Gefahrstoffverordnung ausreichend gekennzeichneten Behältnissen eingesetzt werden. Gefahrstoffe sind so zu lagern, dass von ihnen kein Schaden ausgehen kann. Wassergefährdende Stoffe sind, unabhängig von deren Menge und Form, nur in ausreichend bemessenen und geeigneten Auffangwannen vorzuhalten. Sicherheitsdatenblätter sind für alle auf der Baustelle vorhandenen gefährlichen Arbeitsstoffe vorzuhalten.
- 9.3. Der AN ist verpflichtet, Altmaterial und Materialreste getrennt und in geeigneten sowie gekennzeichneten Behältern zu sammeln und bestimmungsgerecht zu entsorgen. Abfälle und Verpackungsmaterialien sind ebenfalls so zu lagern und derart zu kennzeichnen, dass hierdurch keine zusätzliche Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen kann und eine

hochwertige Verwertung bzw. Entsorgung gewährleistet ist.

- 9.4. AN mit Entsorgungsauftrag dürfen nur hierfür zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe einsetzen und haben detaillierte Nachweise zu der durchgeführten Entsorgung zu erbringen.

10. Qualitätssicherung

- 10.1. Der AN ist allein für die Qualitätssicherung seiner Leistung und Lieferung verantwortlich. Der AG behält sich die Überprüfung der Qualität sowie die vertragsgemäße Ausführung der Leistung vor. Prüfungen können auch von Dritten im Auftrag des AG durchgeführt werden. Mitarbeitern des AG oder vom AG beauftragten Dritten ist auf Verlangen Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen an der Arbeitsstelle zu gewähren, in denen die vertragliche Leistung oder deren Teile hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind Werkszeichnungen, Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse eigener Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und diesbezüglich Auskünfte zu erteilen. Wesentliche Grundlagen der Qualitätssicherung und der Konformitätsnachweise sind die Regeln zum Stand der Technik (z.B. Normen, VDE-Richtlinien), verfahrenstechnische Vorgaben und Betriebsanweisungen des AG und der Netzbetreiber sowie ferner Betriebs- und Bedienungsanleitungen, Einbau- und Verwendungshinweise der Lieferanten von Material, Armaturen und Hilfsmitteln sowie von Werkzeugen und Geräten. Zur Nachweisführung der Qualitätssicherung sind geeignete Formblätter zu verwenden.
- 10.2. Der AN dokumentiert Qualitätsabweichungen und beseitigt diese selbständig. Beanstandungen, die sich aus Prüfungen des AG ergeben, sind vom AN ohne Vergütungsanspruch unverzüglich zu beheben. Im Falle einer mangelhaften Leistungserbringung/Lieferung trägt der AN etwaige Zusatzkosten für die Qualitätsprüfung, die zur Beanstandung führte und auch für die Prüfung der anschließenden Mängelbeseitigung.

11. Arbeitszeiten

- 11.1. Der AN erbringt seine Leistungen unter Beachtung der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen, für deren Einhaltung er selbst verantwortlich ist. Insbesondere die Einhaltung der täglichen Ruhezeit sowie der gesetzlich vorgegebene Wochenendruhe ist sicherzustellen. Wochenend- bzw. Dekadenarbeiten müssen vorab abgestimmt und durch den AG genehmigt werden. Dasselbe gilt für Nacht- und Sonntagsarbeit, wobei hier auch noch die entsprechenden Meldepflichten zu beachten sind.
- 11.2. Vom Bauherrn vorgegebene Einschränkungen bei der täglichen Arbeitszeit aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten berechtigen den AN nicht zu Mehrforderungen.

12. Ausländerbeschäftigung und Entsendungen

- 12.1. Hiermit wird der AN aufgefordert binnen sieben Tagen, jedenfalls aber vor Arbeitsbeginn auf der Baustelle bzw. der Arbeitsstelle, sämtliche erforderlichen Unterlagen seiner dem AuslBG unterliegenden Mitarbeiter oder ihm überlassenen Arbeitskräfte an den AG zu übermitteln. Eine Rückmeldung hat auch im Falle fehlender Ausländerbeschäftigung zu erfolgen, andernfalls der AG im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung eine Meldung an

Ergänzende Werkvertragsbestimmungen

die „zentrale Koordinationsstelle für illegale Beschäftigung“ des Bundesministeriums für Finanzen erstatten wird.

- 12.2. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Bestimmungen des Gesetzes gegen Lohn- und Sozialdumping (LSD-BG), wonach der Arbeitgeber der Arbeitskräfte für die Einhaltung der in Österreich geltenden lohn- und arbeitsrechtlichen Mindestbedingungen haftet.

In diesem Sinne ist ein ausländischer Arbeitgeber, welcher seine Arbeitnehmer zur Leistungserbringung nach Österreich entsendet, verpflichtet, die zur Ermittlung des zustehenden Entgelts erforderlichen **Lohnunterlagen** (z.B. Arbeitsvertrag oder Dienstzettel, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen, Unterlagen betreffend Lohneinstufung, etc.) in deutscher Sprache für die Dauer der Beschäftigung der Arbeitnehmer an der Arbeitsstelle (=Baustelle) **bereitzuhalten**.

Darüber hinaus haben ausländische Arbeitgeber für die entsandten Arbeitnehmer – sofern für diese keine Sozialversicherungspflicht in Österreich besteht – Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (**Sozialversicherungsdokument E101 oder A1**) sowie eine Abschrift der **Entsendemeldung** (Formular ZKO 3) an der Arbeitsstelle bereitzuhalten.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich geforderten Unterlagen jederzeit und ohne jedweden Verzug im Original dem AG auf dessen Verlangen vorzulegen.

- 12.3. **Arbeitgeber mit Sitz im Ausland (z.B. Österreich)**, die einen oder mehrere Arbeitnehmer zur Ausführung von Werk- oder Dienstleistungen in den nachfolgenden Branchen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), in denen tarifliche Mindestarbeitsbedingungen und/oder Urlaubskassenbeiträge zu gewähren sind, nach Deutschland entsenden, sind gemäß §18 Abs. 1 AEntG in Verbindung mit §1 MiLoMeldV zur **Abgabe einer schriftlichen Anmeldung** unter Beifügung einer Versicherung nach §18 Abs. 2 AEntG, wenn die Entsendung in die nachfolgenden Branchen des AEntG erfolgt:

- Abfallwirtschaft, einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen
- Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe
- Gebäudereinigungsleistungen
- Pflegedienstleistungen

Arbeitgeber mit Sitz im Inland und Arbeitgeber mit Sitz im Ausland müssen die für die Prüfung der Einhaltung der Arbeitsbedingungen nach dem MiLoG, dem AEntG und dem AÜG erforderlichen Unterlagen in Deutschland und in deutscher Sprache gemäß §17 Abs. 2 MiLoG, §19 Abs. 2 AEntG bzw. §17c Abs. 2 AÜG bereithalten. Soweit ausschließlich der allgemeine Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz anzuwenden ist, gilt diese Verpflichtung nur für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach §8 Abs. 1 SGB IV (geringfügig Beschäftigte, Minijobber) oder in den in §2a SchwarzArbG genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen (vgl. auch Hinweis oben).

Erforderliche Unterlagen sind:

- Arbeitsvertrag beziehungsweise die Dokumente, aus denen sich die wesentlichen Inhalte des Beschäftigungsverhältnisses ergeben (Nachweis-Richtlinie, Amtsblatt der EG Nr. L 288/32 vom 18.10.1991),
- Arbeitszeitaufzeichnungen, die nach Beschäftigungsorten differenzieren müssen, wenn regional unterschiedliche Mindestlöhne in Betracht kommen,
- Lohnabrechnungen und
- Nachweise über erfolgte Lohnzahlungen.

Ergänzende Werkvertragsbestimmungen

Die vier vorstehend aufgeführten Arten von **Unterlagen sind in Deutschland bereitzuhalten**. Werden darüber hinaus ggf. weitere Unterlagen benötigt, sind diese der Prüfbehörde ebenfalls unverzüglich zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
Bei mobilen Tätigkeiten im Sinne von §2 Abs. 4 Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV) dürfen Arbeitgeber mit Sitz im Ausland Unterlagen auch im Ausland bereithalten, wenn sie schriftlich versichert haben, dass sie diese Unterlagen auf Anforderung der Behörden der Zollverwaltung für die Prüfung in deutscher Sprache in Deutschland bereitgestellt werden. Diesen Unterlagen sind auch Angaben zu den im gemeldeten Zeitraum tatsächlich erbrachten Werk- oder Dienstleistungen sowie den jeweiligen Auftraggebern beizufügen (§2 Abs. 3 Satz 3 MiLoMeldV).

- 12.4. Wird der AG aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Haftung (z.B. Entgeltansprüche von Arbeitnehmern des AN) in Anspruch genommen, oder wird gegen den AG im Zusammenhang mit der Verletzung der genannten Bestimmungen ein (Verwaltungs-) Strafverfahren eingeleitet, hat der AN den AG völlig schad- und klaglos zu halten. Der AG ist bei einem Verstoß des AN gegen das AuslBG oder das LSD-BG berechtigt, den Vertrag ohne Nachfristsetzung aufzukündigen. In diesem Fall hat der AN dem AG volle Genugtuung zu leisten.

13. Rechnungslegung

- 13.1. Im Sinne des § 19 Abs. 1a UStG 1994 ist der AG ein Unternehmer, der üblicherweise Bauleistungen erbringt (UID-Nr. des AG ist ATU 4791335)
- 13.2. Im Anwendungsbereich des § 67a ASVG und § 82a EStG und sofern der AN zum Zeitpunkt der Zahlung nicht in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen geführt wird macht der AG von der Haftungsbefreiung gemäß Abs. 3 dieser Gesetze durch Überweisung von 20% (Sozialversicherung) und 5% (Lohnsteuer) des Entgelts an das Dienstleistungszentrum der WGKK Gebrauch.
- 13.3. Auf Baustellen in Deutschland gelten die vergleichbaren Bestimmungen nach deutscher Gesetzeslage.

14. Sonstiges

- 14.1. Diese ergänzenden Werkvertragsbestimmungen gelten nachrangig zu den in der Bestellung bzw. dem Werkvertrag angeführten Bedingungen und den allg. Einkaufsbedingungen der Cteam Energietechnik GmbH vom 1.3.2020.
- 14.2. Die Werkvertragsbestimmungen der ÖNORM B 2110 „allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ oder VOB/B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ gelten nur dann, wenn dies in der Bestellung bzw. dem Werkvertrag ausdrücklich vereinbart wurde.

(Datum, Ort)

Firmenstempel / Name(n) und Unterschrifte(en)

15. Anhang 1 - Checkliste zu Werkvertragsbestimmungen

		an AN übermittelt	nicht zutreffend
Bauherrnvorgaben an AN			
Ausführungsbestimmungen	mit Anfrage		
Fremdfirmenvorschriften - Arbeitssicherheit - Umweltschutz u. Nachhaltigkeit - Informationssicherheit -	mit Anfrage		
Arbeitszeiten	mit Anfrage		
Besondere Meldepflichten (z.B. Erfassung Fremdleistungen)	mit Anfrage		
Bescheide, Behördenauflagen	mit Anfrage		
SiGe Plan	vor Beginn d. Arb.		
Baustellenordnung	vor Beginn d. Arb.		
Unterlagen / Info an AN		an AN übermittelt	
Arbeitsverantwortlicher des AG, Ansprechpartner des Bauherrn und Notfallkontakte (Anhang 2) • 1 x ausgefüllt von Cteam • 1 x bearbeitbar für AN	vor Beginn d. Arb.		
Unterlagen / Info von AN		bei Cteam eingegangen	
Meldung von MA, die dem AuslBG unter- liegen oder „Leermeldung“	vor Beginn d. Arb.		
Gefährdungsbeurteilung	vor Beginn d. Arb.		
Arbeitsverantwortlicher/Aufsichtsperson /Projektleiter/Ersthelfer des AN eingetragen in Anhang 2	vor Beginn d. Arb.		
Unterlagen / Info an Bauherrn		an Bauherrn übermittelt	
Nachunternehmermeldung	vor Beginn d. Arb.		
Gefährdungsbeurteilung	vor Beginn d. Arb.		
Arbeitsverantwortlicher und Notfallkontakte	vor Beginn d. Arb.		

16. Anhang 2 - Beauftragung Arbeitsverantwortlicher u. Notfallkontakte

Gelb wird vom AG vorbereitet

Grün vom AN zu befüllen

Cteam Energietechnik GmbH

Kremstalstraße 113
A-4050 Traun



Anhang 2 – Beauftragung Arbeitsverantwortlicher u. Notfallkontakte (grün ist vom AN zu befüllen)

Baustelle: Kunde - Projekt		Kostenstelle: K2000042	
PLZ:	Ort:	Tel.Nr.: (Baustelle)	
Straße:		DATUM erstellt/geändert	tt.mm.jjjj / tt.mm.jjjj Name / Name

Beauftragung Arbeitsverantwortlicher und Notfallkontakte

Auftragnehmer	Arbeitsverantwortlicher und Aufsichtsperson	Name	Tel	AN
	Arbeitsverantw. u Aufs.Pers. (Vertretung bei Abwesenheit)	Name	Tel	AN
	Projektleiter	Name	Tel	AN
	Sicherheitsfachkraft (SFK)	Name	Tel	AN
	Arbeitsmediziner	Name	Tel	AN
	Sicherheitsvertrauenspersonen	Name	Tel	AN
	Ersthelfer	Name	Tel	AN
Cteam	Projektleiter	Name	Tel	PL
	Arbeitsverantwortlicher (Vor-Ort)	Name	Tel	PL
Bauherr	Arbeitsverantwortlicher	Name	Tel	PL
	Anlagenverantwortlicher	Name	Tel	PL
	Baustellenkoordination	Name	Tel	PL
	Int. Notruf / Warte			PL
Allgemein	Feuerwehr		122 / 112	
	Polizei		133 / 112	
	Rettung		144 / 112	
	Vergiftungszentrale		+43 1 406 43 43	
	Arzt			PL
	Krankenhaus			PL

Meldekette bei Meldepflichtigen Vor-/Unfällen

1. Bauherr Ansprechperson : Name (Fkt) +43 664 Telefon
Vertretung : Name (Fkt.) +43 664 Telefon
 2. Cteam Gerald Bernsteiner +43 664 5169824 (Geschäftsführung)
Gernot Hofer +43 664 1676314 (Montageleitung)
- Projektleiter betreffende Person und Tel.Nr. siehe oben

Die vorstehende angeführten Personen sind bei einem Vorfall in dieser Reihenfolge zu verständigen!

Übernahme als Arbeitsverantwortlicher:

	Datum	AV	Unterschrift	AV Vertretung
--	-------	----	--------------	---------------